

Abfallwirtschaftssatzung

Aufgrund des Art. 5 Abs. 1 und des Art. 7 Abs. 1 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen und zur Erfassung und Überwachung von Altlasten in Bayern – BayAbfAlg – (BayRS 2129-2-1-U) i. V. m. der Rechtsverordnung des Landkreises Neu-Ulm zur Übertragung einzelner Aufgaben der Abfallentsorgung an kreisangehörige Gemeinden v. 21.11.1994, geändert am 01.10.1998, und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Gemeinde Bellenberg mit Zustimmung der Regierung von Schwaben vom 28. Mai 1999, Az. 821-8744.01/7, folgende Satzung:

Abschnitt 1 – Allgemeine Vorschriften

§ 1

Begriffsbestimmungen, Anwendungsbereich

(1) Begriffsbestimmungen

1. Abfälle im Sinne dieser Satzung sind bewegliche Sachen, denen sich der Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss (§ 3 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG).
2. Abfälle, die verwertet werden, sind Abfälle zur Verwertung (§ 3 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 KrW-/AbfG).
3. Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung (§ 3 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 KrW-/AbfG).
4. Keine Abfälle im Sinne dieser Satzung sind die in § 2 Abs. 2 KrW-/AbfG genannten Stoffe.
5. Grünabfälle im Sinne dieser Satzung sind pflanzliche Abfälle aus Gärten und Haushalten, die noch nicht weiterverarbeitet und dadurch in ihrer Beschaffenheit verändert wurden. Insbesondere handelt es sich hierbei um Gartenabraum (z.B. Rasen- und Heckenschnitt).
6. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt. Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.
7. Grundstückseigentümer im Sinne dieser Satzung sind die im Grundbuch eingetragenen Eigentümer. Ihnen stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucher und ähnliche zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleich. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

(2) Anwendungsbereich

Die Abfallentsorgung im Sinne dieser Satzung umfasst das Einsammeln und Befördern von Hausmüll und hausmüllähnlichem Gewerbeabfall i. S. des Art. 3 BayAbfAlg mit Ausnahme von Problemabfällen. Sie umfasst weiterhin das Einsammeln, Befördern und Kompostieren von Grünabfällen.

§ 2

Abfallvermeidung

- (1) Jeder Benutzer der öffentlichen Abfallbeseitigungseinrichtungen hat die Menge der bei ihm anfallenden Abfälle und ihren Schadstoffgehalt so gering wie nach den Umständen möglich und zumutbar zu halten. Die Gemeinde berät ihre Bürger und Inhaber von Gewerbebetrieben über die Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen.
- (2) Die Gemeinde und ihre Verwaltung wirken bei der Gestaltung von Arbeitsabläufen und bei ihrem sonstigen Handeln vor allem im Beschaffungs- und Auftragswesen sowie bei Bauvorhaben darauf hin, dass möglichst wenig und möglichst schadstoffarmer Abfall entsteht, entstehender Abfall verwertet und die Verwendung von wiederverwertbaren Stoffen gefördert wird. Bei Veranstaltungen in ihren Einrichtungen und auf ihren Grundstücken einschl. öffentlicher Verkehrsflächen dürfen Speisen und Getränke nur in pfandpflichtigen und wiederverwendbaren Behältnissen und mit wiederverwendbaren Bestecken abgegeben werden, soweit nicht Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entgegenstehen. Im Rahmen ihrer Möglichkeiten veranlasst die Gemeinde, dass Gesellschaften des privaten Rechts, an denen sie beteiligt ist, entsprechend verfahren.

§ 3

Abfallentsorgung durch die Gemeinde

- (1) Die Gemeinde entsorgt nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung durch öffentliche Einrichtungen die in ihrem Gemeindegebiet anfallenden und ihr überlassenen Abfälle.
- (2) Zur Erfüllung der Aufgabe nach Abs. 1 kann sich die Gemeinde Dritter, insbesondere privater Unternehmer, bedienen.

§ 4

Ausnahmen von der Abfallentsorgung durch die Gemeinde

- (1) Von der Abfallentsorgung durch die Gemeinde sind sämtliche Abfälle ausgeschlossen, die der Landkreis Neu-Ulm in § 4 Abs. 1 seiner Abfallwirtschaftssatzung ausgeschlossen hat.
- (2) Vom Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde sind ausgeschlossen:
 1. Hausmüllähnlicher Gewerbeabfall, soweit dieser Abfall wegen der Art, Menge oder Beschaffenheit nicht in den zugelassenen Abfallbehältern gesammelt oder mit den Hausmüllfahrzeugen transportiert werden kann.
 2. Sperrmüll.
- (3) Bei Zweifeln darüber, ob und inwieweit ein bestimmter Stoff von der Gemeinde zu befördern bzw. zu entsorgen ist, entscheidet die Gemeinde oder deren Beauftragter. Der Gemeinde ist auf Verlangen nachzuweisen, dass es sich nicht um einen von der kommunalen Entsorgung ausgeschlossenen Stoff handelt; die Kosten hierfür hat der Nachweispflichtige zu tragen. Solange der erforderliche Nachweis nicht erbracht ist, wird der Abfall durch die Gemeinde nicht angenommen.

§ 5

Anschluss- und Überlassungsrecht

- (1) Die Grundstückseigentümer im Gemeindegebiet sind berechtigt, den Anschluss ihrer Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgung der Gemeinde zu verlangen (Anschlussrecht). Ausgenommen sind die Eigentümer solcher Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach Absatz 2 ein Überlassungsrecht besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.
- (2) Die Anschlussberechtigten und sonstige zur Nutzung eines anschlussberechtigten Grundstücks Berechtigten, insbesondere Mieter und Pächter, haben das Recht, den gesamten auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall nach Maßgabe dieser Abfallwirtschaftssatzung der öffentlichen Abfallentsorgung der Gemeinde zu überlassen (Überlassungsrecht). Soweit auf nichtanschlussberechtigten Grundstücken Abfälle anfallen, ist ihr Besitzer berechtigt, sie in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen.
- (3) Vom Überlassungsrecht sind ausgenommen:
 1. Die Erzeuger oder Besitzer der in § 4 Abs. 1 dieser Satzung genannten Abfälle hinsichtlich dieser Abfälle,
 2. die Inhaber von Abfallbeseitigungsanlagen, soweit ihnen die Entsorgung der eigenen Abfälle nach § 28 Abs. 2 KrW-/AbfG übertragen worden ist.

§ 6

Anschluss- und Überlassungszwang

- (1) Die Grundstückseigentümer im Gemeindegebiet sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgung der Gemeinde anzuschließen (Anschlusszwang). Ausgenommen sind die Eigentümer solcher Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach Absatz 2 ein Überlassungszwang besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.
- (2) Die Anschlussberechtigten und sonstige zur Nutzung eines anschlussberechtigten Grundstücks Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter, haben nach Maßgabe des § 13 KrW-/AbfG und dieser Abfallwirtschaftssatzung den auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall der öffentlichen Abfallentsorgung der Gemeinde zu überlassen (Überlassungszwang).
- (3) Vom Anschluss- und Überlassungszwang sind ausgenommen:
 1. Die Erzeuger oder Besitzer der in § 4 Abs. 1 dieser Satzung genannten Abfälle.
 2. Die Erzeuger oder Besitzer der durch Verordnung nach § 27 Abs. 3 KrW-/AbfG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen im Sinne des § 27 Abs. 1 KrW-/AbfG zugelassenen Abfälle, soweit diese nach den Vorschriften der Verordnung beseitigt werden.
 3. Die Erzeuger oder Besitzer der durch Einzelfallentscheidung nach § 27 Abs. 2 KrW-/AbfG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen im Sinne des § 27 Abs. 1 KrW-/AbfG

zugelassenen Abfälle, soweit diese gemäß den Anforderungen der Einzelfallentscheidung beseitigt werden.

4. Die Inhaber von Abfallbeseitigungsanlagen, soweit ihnen die Beseitigung der eigenen Abfälle nach § 28 Abs. 2 KrW-/AbfG übertragen worden ist.
5. Die Erzeuger oder Besitzer von Grünabfällen, wenn sie diese ordnungsgemäß selbst verwerten (Eigenkompostierung). Die ordnungsgemäße Verwertung ist der Gemeinde auf Verlangen nachzuweisen.
6. Die Erzeuger oder Besitzer von Sperrmüll, soweit diese Abfälle auf eine Abfallbeseitigungsanlage des Landkreises ordnungsgemäß verbracht werden.
7. Die Besitzer von Medikamenten und Batterien in haushaltsüblichen Mengen, soweit sie die Möglichkeit nutzen, Medikamente zu den Apotheken und Batterien zu den dafür gesondert aufgestellten Sammelbehältern zu bringen.

§ 7

Mitteilungspflichten und Überwachung

- (1) Die nach § 6 dieser Satzung verpflichteten Erzeuger oder Besitzer von Abfällen müssen der Gemeinde oder einer von ihr beauftragten Stelle zu den durch Bekanntmachung festgelegten Zeitpunkten die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung wesentlichen Umstände mitteilen; dazu gehören bei gewerblichen Erzeugern oder Besitzern insbesondere Angaben über Art, Beschaffenheit und Menge der Abfälle, die der Gemeinde überlassen werden müssen. Wenn sich die in Satz 1 genannten Gegebenheiten ändern, haben die Benutzungspflichtigen unaufgefordert und unverzüglich entsprechende Mitteilungen zu machen.
- (2) Unbeschadet des Abs. 1 kann die Gemeinde von den Benutzungspflichtigen jederzeit Auskunft über die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung wesentlichen Umstände verlangen.

§ 8

Störung in der Abfallentsorgung, Eigentumsübertragung

- (1) Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, behördlicher oder gerichtlicher Verfügung oder Anordnungen, Betriebsstörungen, betriebsnotwendigen Arbeiten oder sonstiger betrieblicher Gründe vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung oder Schadenersatz. Die unterbliebenen Maßnahmen werden sobald wie möglich nachgeholt.
- (2) Die Abfälle gehen mit der Verladung in die Sammelfahrzeuge oder mit der Abgabe in der Annahmestelle für wiederverwertbare Abfälle bzw. mit der ordnungsgemäßen Überlassung in einem jedermann zugänglichen Sammelbehälter oder einer sonstigen Sammeleinrichtung in das Eigentum der Gemeinde über. In den Abfällen gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

Abschnitt 2 – Entsorgung der Abfälle

§ 9

Formen des Einsammelns und Beförderns

Die von der Gemeinde ganz oder teilweise zu entsorgenden Abfälle werden eingesammelt und befördert,

1. durch die Gemeinde oder von ihr beauftragte Dritte im Rahmen der §§ 10 bis 13 oder
2. durch den Erzeuger oder Besitzer selbst oder ein von ihm beauftragtes Unternehmen im Rahmen des § 14.

§ 10

Anforderungen an die Abfallbehältnisse für die Abfuhr von Hausmüll und hausmüllähnlichem Gewerbemüll

- (1) Für die getrennte Abholung von Hausmüll und hausmüllähnlichem Gewerbemüll sind die Abfälle in den dafür zugelassenen Abfallbehältnissen bereitzustellen; andere Behältnisse werden unbeschadet des Abs. 3 nicht entleert. Zugelassen sind:
 - a) Müllnormtonnen mit 60 l Füllraum.
 - b) Müllnormtonnen mit 80 l Füllraum,
 - c) Müllnormtonnen mit 120 l Füllraum,
 - d) Müllnormtonnen mit 240 l Füllraum,
 - e) Müllgroßbehälter mit 1.100 l Füllraum,
 - f) Müllgroßbehälter mit 2.500 l Füllraum und
 - g) Müllgroßbehälter mit 5.000 l Füllraum.
- (2) Die Anschlusspflichtigen haben der Gemeinde oder einer von ihr bestimmten Stelle Art, Größe und Zahl der von ihnen benötigten Abfallbehältnisse zu melden. Die Anschlusspflichtigen müssen mindestens ein zugelassenes Behältnis nach Abs. 1 von der Gemeinde abnehmen und benutzen. Abweichend hiervon kann die Gemeinde auf Antrag für unmittelbar angrenzende benachbarte Grundstücke die gemeinsame Benutzung von Abfallbehältnissen zulassen (Müllgemeinschaft), soweit eine geordnete Entsorgung des Abfalls gewährleistet ist und sich einer der Anschlusspflichtigen zur Zahlung der anfallenden Abfallentsorgungsgebühr verpflichtet.
- (3) Fällt vorübergehend so viel Hausmüll an, dass er in den zugelassenen Abfallbehältnissen nicht vollständig untergebracht werden kann (verstärkter Abfall), so ist er in Abfallsäcken neben den zugelassenen Abfallbehältnissen zur Abholung bereitzustellen. Die Gemeinde macht bekannt, welche Abfallsäcke für diesen Zweck zugelassen und wo sie zu erwerben sind.

§ 11

Beschaffung, Bereitstellung, Benutzung und Aufstellung der Abfallbehälter für die Abfuhr von Hausmüll und hausmüllähnlichem Gewerbeabfall

- (1) Die Anschlusspflichtigen beschaffen die nach § 10 Abs. 1 Satz 2 zugelassenen Abfallbehälter auf eigene Rechnung selbst; sie sind ihr Eigentum.
- (2) Die Abfallbehälter nach § 10 Abs. 1 dürfen nur zur Aufnahme der dafür bestimmten Abfälle verwendet und nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel noch schließen lässt; sie sind stets verschlossen zu halten. Abfälle dürfen nicht in die Abfallbehälter gepresst, eingestampft oder in ihnen verbrannt werden; brennende, glühende und heiße Abfälle sowie sonstige Abfälle, die Abfallbehälter beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können oder die Beschäftigten gefährden können, dürfen nicht in Abfallbehälter eingefüllt werden.
- (3) Die Abfallbehälter sind nach den Weisungen der mit der Abholung beauftragten Personen am Abholtag so aufzustellen, dass sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert werden können; nach der Leerung sind sie unverzüglich an ihren gewöhnlichen Standplatz zu bringen. Fahrzeuge und Fußgänger dürfen durch die Aufstellung nicht behindert oder gefährdet werden.

§ 12

Häufigkeit und Zeit der Hausmüllabfuhr

- (1) Hausmüll und hausmüllähnlicher Gewerbeabfall wird zweiwöchentlich abgeholt. Der für die Abholung in den einzelnen Teilen des Gemeindegebietes vorgesehene Wochentag und, soweit möglich, auch die voraussichtlichen Tagesstunden, werden von der Gemeinde bekannt gegeben. Fällt der vorgesehene Wochentag auf einen gesetzlichen Feiertag, so erfolgt die Abholung an einem anderen Werktag, muss der Zeitpunkt der Abholung verlegt werden, wird dies nach Möglichkeit bekannt gegeben.
- (2) Die Gemeinde kann im Einzelfall oder generell für bestimmte Abfuhrbereiche eine kürzere Abfuhrfolge festlegen; in diesem Fall gilt Abs. 1 Satz 2 entsprechend. Änderungen werden von der Gemeinde bekannt gegeben.

§ 13

Sperrmüllentsorgung

- (1) Sperrige Abfälle aus Haushaltungen, die aufgrund ihrer Größe, ihres Gewichts oder ihrer Menge nicht in die zugelassenen Abfallbehälter aufgenommen werden können oder die das Entleeren erschweren (Sperrmüll), sind im Wege der Selbstanlieferung beim Müllkraftwerk in Weißenhorn abzugeben.
- (2) Auf Anfrage ist bei der Gemeindeverwaltung eine Liste von Firmen erhältlich, die mit einer solchen Anlieferung beauftragt werden können.

§ 14

Getrenntes Einsammeln und Anliefern von wiederverwertbaren Abfällen

- (1) Nachfolgende Abfälle sind von der Abfuhr von Hausmüll, hausmüllähnlichem Gewerbeabfall und Sperrmüll ausgeschlossen und zu getrennten Sammlungen der Gemeinde oder den von ihr beauftragten Dritten bereitzustellen oder getrennt den allgemein zur Verfügung stehenden Annahmestellen zuzuführen:
1. Grünabfälle sind, soweit sie nicht eigenkompostiert werden, im Wertstoffhof abzuliefern.
 2. Altglas und Kleinmetalle sind den flächendeckend aufgestellten Sammelcontainern im Gemeindegebiet oder dem Wertstoffhof zuzuführen. Altpapier ist entweder bei den regelmäßigen Sammlungen bereitzustellen oder den flächendeckend aufgestellten Sammelcontainern im Gemeindegebiet oder dem Wertstoffhof zuzuführen. Die Termine für die Altpapiersammlungen werden rechtzeitig vorher bekannt gegeben.
 3. Schrott, ausgenommen Kleinmetalle und Elektronikschrott (Groß-, Bildschirm-, Kühl- und Nachtspeichergeräte), ist beim Wertstoffhof abzugeben. Elektronikschrott-Kleingeräte sind ebenfalls dem Wertstoffhof zuzuführen.
- (2) Nachfolgende Abfälle sind dem Wertstoffhof oder den hierfür allgemein zugänglichen Sammelstellen getrennt zuzuführen bzw. bei gesonderten Sammlungen durch Vereine oder von der Gemeinde beauftragten Dritten mitzugeben:
- Altholz, Aluminium, Leuchtstoffröhren, Trockenbatterien, Pappe/Kartonagen, Verkaufsverpackungen, Kunststoffkanister, Kunststofftüten, Verpackungschips, unverschmutztes Styropor, Altkleider, Textilien, Speisefette und Speiseöl (ohne Glasbehältnisse). Im Einzelfall kann die Gemeindeverwaltung weitere Abfälle zur Annahme bestimmen oder die genannten oder weiteren Abfälle näher konkretisieren.
- (3) Gifte, Chemikalien, Nass-Batterien (Akkumulatoren) und sonstige Problemabfälle sind, soweit sie in Haushalten oder in haushaltsüblichen Kleinmengen in Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben anfallen, dem Landkreis Neu-Ulm an Sammelstellen zu übergeben. Die Problemmüllsammlungen werden vom Landkreis Neu-Ulm durchgeführt und rechtzeitig vorher von der Gemeinde bekannt gegeben.
- Elektronikschrott, mit Ausnahme von Elektronikschrott-Kleingeräten, ist dem Landkreis zur stofflichen Verwertung im Rahmen des von ihm eingerichteten Sammelsystems zu überlassen.

Abschnitt 3 – Schlussbestimmungen

§ 15

Schadenersatz

Die Benutzer der Mülltonnen, der Sammelstellen und des Wertstoffhofes haben für Schäden, die durch die Nichtbeachtung dieser Satzung erwachsen, Ersatz zu leisten. In solchen Fällen haben die Benutzer die Gemeinde auch von allen gegen sie gerichteten Ansprüchen Dritter freizustellen.

§ 16 **Bekanntmachungen**

Die in dieser Satzung vorgesehenen Bekanntmachungen erfolgen im Mitteilungsblatt der Gemeinde Bellenberg.

§ 17 **Gebühren**

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Abfallentsorgung nach dieser Satzung und die Benutzung der von ihr betriebenen Abfallentsorgungsanlagen Gebühren nach Maßgabe einer gesonderten Gebührensatzung.
- (2) Die Gebühren für Müllnormtonnen mit 60 l, 80 l, 120 l und 240 l sowie für Müllgroßbehälter ab 1.000 l Füllraum werden durch Bescheid festgesetzt. Für Müllnormtonnen muss bei Zuzug in das Gemeindegebiet eine der Größe der Tonne entsprechende Wertmarke bei der Gemeinde abgeholt werden. Die Wertmarken müssen auf die Abfallbehältnisse aufgeklebt werden. Die Behälter werden nicht entleert, wenn keine gültigen Wertmarken aufgeklebt sind.

§ 18 **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Nach Art. 7 Abs. 1 Satz 1 Bayerisches Abfallwirtschafts- und Altlastengesetzes i.V.m. Art. 24 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung handelt ordnungswidrig, wer
 1. gegen die Entsorgungsverbote des § 4 dieser Satzung verstößt,
 2. den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang nach § 6 dieser Satzung zuwiderhandelt,
 3. den Mitteilungs- oder Auskunftspflichten nach § 7 dieser Satzung nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt,
 4. die Vorschriften über die Bereitstellung von Abfällen in zugelassenen Abfallbehältnissen und über die Meldung der benötigten Abfallbehältnisse gemäß § 10 Abs. 1 und Abs. 2 dieser Satzung missachtet,
 5. gegen die Vorschriften über die Beschaffenheit, Bereitstellung, Benutzung und Aufstellung von Abfallbehältnissen nach § 11 oder § 13 dieser Satzung verstößt,
 6. den Trennungs- und/oder Zuführungspflichten gemäß § 14 Abs. 1 Ziffern 1 bis 5 sowie Absatz 2 und 3 dieser Satzung nicht nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 10,- DM bis 2.000,- DM belegt werden. Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 StGB und § 61 KrW-/AbfG, bleiben unberührt.

§ 19

Anordnungen für den Einzelfall und Zwangsmittel

- (1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen und Unterlassungen gelten die Vorschriften des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 20

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 08.11.1993, zuletzt geändert durch Satzung vom 07.08.1995, außer Kraft.

Bellenberg, 02. Juni 1999